

Vereinbarung gemäß § 15 Abs. 1 BPfIV
für den
Pflegesatzzeitraum 2008

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

dem Verband der privaten Krankenversicherung, Köln

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 15 Abs. 1 BPfIV nach, die TVöD-Berichtigungsrate für den Pflegesatzzeitraum 2008 zu vereinbaren.

§ 1
TVöD-Berichtigungsrate

Die Höhe der TVöD-Berichtigungsrate gemäß § 6 Abs. 2 BPfIV beträgt:

im Beitrittsgebiet (ohne Berlin)	+ 0,55 %,
im übrigen Bundesgebiet (einschließlich Berlin)	+ 0,45 %.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für den Pflegesatzzeitraum 2008.

§ 3 Schriftform

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.


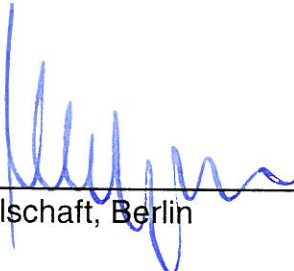
Köln, Berlin, den 27.06.2008



GKV-Spitzenverband, Berlin

Verband der privaten Krankenversicherung, Köln

Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin